Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (StellplatzS – StS) vom 14. Dezember 2007 (Amtsblatt S. 457, ber. 2008 S. 15), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2016 (Amtsblatt S. 436)

Vom ……

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1, 3, 4 und 5 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371), folgende Satzung:

Art. 1

1. In der Überschrift wird die Kurzbezeichnung „StellplatzS“ durch die Kurzbezeichnung „Stellplatzsatzung“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

 a) Abs. 2 wird aufgehoben.

 b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

 c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:

 aa) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:

 „Der reduzierende Faktor ist für die jeweilige Nutzung vor der kaufmännischen Auf- bzw. Abrundung auf eine ganze Zahl anzuwenden.“

 bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

 d) Folgender neuer Abs. 4 wird eingefügt:

 „(4) Ein zusätzlicher Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge entsteht nicht beim erstmaligen Einbau von abgeschlossenen Wohneinheiten in bestehende Dachgeschosse .“

 e) Abs. 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

 In Satz 1 wird vor dem Wort „Stellplätzen“ das Wort „ebenerdigen“ eingefügt.

3. In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „10.500 Euro“ durch die Angabe „13.000 Euro“, die Angabe „8.500 Euro“ durch die Angabe „11.000 Euro“ und die Angabe „500 Euro “ durch die Angabe „750 Euro“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

 a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

 „Notwendige Kraftfahrzeugstellplätze sind entsprechend den baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 (GVBl. S. 910) in der jeweils geltenden Fassung herzustellen und in Abhängigkeit von der beabsichtigten Nutzung und den gestalterischen Erfordernissen zu befestigen.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:

„Zwischen nicht überdachten Stellplatzanlagen und der öffentlichen Verkehrsfläche muss ein bepflanzter Streifen mit einer Breite von 50 cm angelegt werden."

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Dächer von Carports und Garagen mit einer Neigung bis zu 20° sind ab einer jeweiligen Gesamtfläche von 50 m² ganzflächig mit einer extensiven oder intensiven Dachbegrünung auszustatten und konstruktiv entsprechend auszubilden."

d) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Fassaden von mehrgeschossigen Garagenanlagen sollen begrünt werden."

e) Folgender neuer Abs. 5 wird eingefügt:

„(5) Die Begrünung nach Abs. 2, 3 und 4 ist auf Dauer fachgerecht zu unterhalten und bei Verlust oder Abgang zu ersetzen."

f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „1,30 m²" durch die Angabe „0,70 m x 2,00 m" ersetzt.

bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „Bewegungsfläche" die Angabe „mit einer Tiefe von mindestens 1,80 m" eingefügt.

g) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.

h) Folgende neue Abs. 8 und 9 werden angefügt:

„(8) Fahrradabstellplätze für Wohnungen in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 bis 5 sollen in Abstellräumen untergebracht oder überdacht werden. Sie können in gemeinschaftlichen Kellerräumen nachgewiesen werden, wenn diese leicht erreichbar und gut zugänglich sind.

(9) Fahrradabstellplätze in privaten Kellerräumen sind nicht zulässig."

5. Die Richtzahlenliste (Anlage zu § 2 Abs. 1 StS) wird wie folgt gefasst:

„Richtzahlenliste (Anlage zu § 2 Abs. 1 StS)

Nr.	Nutzung	Zahl der notwendigen Kraftfahrzeugstellplätze (St.)	Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze (ASt.)
1.	**Wohnnutzungen**		
1.1	Wohnungen ≤ 50 m² WF Wohnungen > 50 m² WF bis ≤ 100 m² WF Wohnungen > 100 m² WF	1 St./WE 1 St./WE 2 St./WE	1 ASt./WE 2 ASt./WE 3 ASt./WE. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern ist kein ASt. notwendig.
1.2	Geförderte Mietwohnungen *)	1 St./2 WE	1 ASt./WE
1.3	Kinder- und Jugendheime	1 St./15 B, jedoch mindestens 3 St.	1 ASt./3 B
1.4	Studierendenwohnungen, Studierendenwohnheime und sonstige Wohnheime **)	1 St./3 B, jedoch mindestens 3 St.	1 ASt./2 B

1.5	Geförderte Wohnheime *)	1 St./6 B	1 ASt./2 B
1.6	Geförderte Altenwohnungen *), Betreutes Wohnen mit Service-Einheit **)	1 St./5 WE	1 ASt./4 WE
1.7	Pflegeheime	1 St./12 B	1 ASt./20 B
1.8	Obdachlosenheime, Flüchtlingsunterkünfte, Asylbewerbererstaufnahmeeinrichtungen	1 St./30 B	1 ASt./10 B
2.	**Gebäude mit Büro-, Verwaltungs-, Geschäfts- und Praxisräumen**		
	Büro- und Verwaltungsräume, Räume mit erheblichem Besucherverkehr, Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen, Kanzleien usw.	1 St./35 m² NUF, jedoch mindestens 1 St.	1 ASt./70 m² NUF
3.	**Läden, Verkaufsstätten**		
3.1	Läden ≤ 800 m² BGF	1 St./80 m² BGF	1 ASt./100 m² BGF
3.2	Läden, Waren- und Kaufhäuser, Drogerie- und Getränkemärkte, Einkaufszentren und Lebensmitteldiscountmärkte > 800 m² BGF bis ≤ 1200 m² BGF	1 St./70 m² BGF	1 ASt./100 m² BGF
3.3	Läden, Waren- und Kaufhäuser, Drogerie- und Getränkemärkte, Einkaufszentren und Lebensmitteldiscountmärkte > 1200 m² BGF	1 St./60 m² BGF	1 ASt./100 m² BGF
3.4	Verkaufseinrichtungen mit sehr geringem Besucherverkehr	1 St./120 m² BGF, zusätzlich 1 St./150 m² Außenverkaufsfläche	1 ASt./100 m² BGF und Außenverkaufsfläche
3.5	Baumärkte und ähnliche Verkaufseinrichtungen	1 St./60 m² BGF, zusätzlich 1 St./150 m² Außenverkaufsfläche	1 ASt./100 m² BGF und Außenverkaufsfläche
3.6	Ausstellungs- und Verkaufsplätze mit Kundenverkehr (Pkw-Verkaufsplätze, Flohmärkte)	1 St./200 m² GF	1 ASt./200 m² GF
4.	**Versammlungsstätten, Kirchen**		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 St./50 BP	1 ASt./25 BP
4.2	Museen, Ausstellungsflächen	1 St./250 m² BGF	1 ASt./250 m² BGF
4.3	Freilichtmuseen ***)	1 St./1.000 m² GF	1 ASt./250 m² GF
4.4	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Kino, Schulaulen (nur nichtschulische Nutzung), Vortragssäle)	1 St./25 BP	1 ASt./25 BP
4.5	Kirchen, Moscheen, Synagogen	1 St./35 BP	1 ASt./20 BP
5.	**Sportstätten**		
5.1	Sportplätze und -stadien ohne/mit Besucherplätzen	1 St./500 m² SpF, zusätzlich 1 St./20 BP	1 ASt./250 m² SpF, zusätzlich 1 ASt./50 BP
5.2	Spiel- und Sporthallen ohne/mit Besucherplätzen	1 St./100 m² HF zusätzlich 1 St. je 20 BP	1 ASt./100 m² HF, zusätzlich 1 ASt./50 BP
5.3	Hallenbäder, Freibäder und Freiluftbäder ohne/mit Besucherplätzen	1 St./10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 St./20 BP	1 ASt./10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 ASt./12 BP
5.4	Tennis- oder Squashplätze oder -hallen ohne/mit Besucherplätzen	2 St./Spielfeld, zusätzlich 1 St./12 BP	1 ASt./Spielfeld, zusätzlich 1 ASt./50 BP
5.5	Minigolfanlagen	5 St./Anlage	5 ASt./Anlage
5.6	Kegel-, Bowlingbahnen	2 St./Bahn	1 ASt./2 Bahnen
5.7	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 St./4 Boote	1 ASt./5 Boote
5.8	Schießbahnen, Schießstände	1 St./Bahn	2 ASt./Bahn
5.9	Kletterhallen, Skaterhallen	1 St./150 m² HF	1 ASt./100 m² HF
5.10	Sauna-Anlagen, Sonnenstudios	1 St./50 m² NUF	1 ASt./50 m² NUF
5.11	Fitnessstudios und -clubs, zugehörige Sauna, Ruheraum und Solarium	1 St./50 m² NUF 1 St./100 m² NUF	1 ASt./25 m² NUF 1 ASt./50 m² NUF
5.12	Tanzschulen	1 St./50 m² NUF	3 ASt./50 m² NUF
5.13	Trampolinanlagen	1 St./2 Trampoline	1 ASt./2 Trampoline
6.	**Schank- und Speisewirtschaften und Beherbergungsbetriebe**		
6.1	Gaststätten	1 St./80 m² BGF und 1 St./100 m² FSF	2 ASt./100 m² BGF

6.2	Nicht öffentlich zugängliche Gastronomien (Vereinsheime, Kulturvereine)	1 St./100 m² BGF und 1 St./100 m² FSF	2 ASt./100 m² BGF
6.3	Freischankflächen	1 St./100 m² FSF	4 ASt./50 m² FSF
6.4	Hotels, Pensionen, Kurheime, Ferienwohnungen, Boardinghäuser, Motels und andere Beherbergungsbetriebe	1 St./2 Zimmer; für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag 10 v. H. der Werte nach Nr. 6.1	1 ASt./20 B
6.5	Jugendherbergen **)	1 St./25 B	1 ASt./10 B
7.	**Vergnügungsstätten**		
7.1	Spielhallen, Spielclubs, Wettbüros	1 St./10 m² BGF, jedoch mindestens 3 St.	1 ASt./15 m² BGF
7.2	Diskotheken	1 St./15 m² BGF , jedoch mindestens 3 St.	1 ASt./30 m² BGF
7.3	Sonstige Vergnügungsstätten	1 St./15 m² BGF, jedoch mindestens 3 St.	1 ASt./60 m² BGF
8.	**Krankenhäuser**		
8.1	Krankenhäuser	1 St./10 B	1 ASt./6 B
8.2	Fachkrankenhäuser	1 St./15 B	1 ASt./10 B
8.3	Tagespflegeplätze	1 St./12 Pflegeplätze	1 ASt./12 Pflegeplätze
9.	**Schulen******), **Einrichtungen der Jugendförderung**		
9.1	Grund- und Mittelschulen	0,5 St./Klassenraum	4 ASt./Klassenraum
9.2	Andere weiterführende Schulen	0,5 St./Klassenraum	6 ASt./Klassenraum
9.3	Berufliche und Erwachsenen-Schulen	2 St./Klassenraum	3 ASt./Klassenraum
9.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 St./10 Studierende	1 ASt./5 Studierende
9.5	Tageseinrichtungen für Kinder	0,5 St./Gruppe	1 ASt./Gruppe
9.6	Jugendfreizeitheime und dgl.	1 St./50 Jugendliche	1 ASt./5 Jugendliche
10.	**Gewerbliche Anlagen**		
10.1.1	Handwerks- und Industrieanlagen mit weniger als 1.000 m² NUF	1 St./250 m² NUF	1ASt./500 m² NUF
10.1.2	Handwerks- und Industrieanlagen mit mehr als 1.000 m² NUF	1 St./500 m² NUF	1ASt./2.000 m² NUF
10.2	Lagerplätze ohne wesentlichen Kundenverkehr	1 St./2.000 m² NUF	1ASt./4.000 m² NUF
10.3	Lagerräume, Lagerhallen	1 St./2.000 m² NUF	1ASt./4.000 m² NUF
10.4	Kraftfahrzeugwerkstätten und -prüfzentren, Reifenmontagewerkstätten	3 St./Wartungs- und Reparaturstand	0 ASt.
10.5	Tankstellen mit Pflegeplätzen	4 St./Pflegeplatz	0 ASt.
10.6	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	3 St./Waschanlage; zusätzlich ein Stauraum von 5 Pkws	0 ASt.
10.7	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 St./Waschplatz	0 ASt.
11.	**Verschiedenes**		
11.1	Kleingartenanlagen	1 St./10 Kleingärten	1 ASt./2 Kleingärten
11.2	Friedhöfe	1 St./2.500 m² GF, jedoch mindestens 3 St.	1 ASt./500 m² GF
11.3	Fahrschulen	1 St./Schulungsfahrzeug	2 ASt./Schulungsfahrzeug

Erläuterungen:	
*)	Nur bei einer Belegungsbindung von mindestens 25 Jahren und einer Sicherung der Zweckbindung durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Nürnberg. Endet die Bindung vorzeitig, entsteht die Stellplatzpflicht nach Maßgabe der Nrn. 1.1 bzw. 1.4 der Richtzahlenliste.
**)	Die Sicherung der Nutzung hat durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Nürnberg zu erfolgen.
***)	Bis zu 10 v. H. Gebäude(BGF)-Anteil an der GF ist unbeachtlich.
****)	Klassenräume beherbergen Klassen. Klassen im Sinne der StS sind Schulklassen und Oberstufengruppen, bei Teilzeitbeschulung/Blockbeschulung ist in Vollzeitäquivalente umzurechnen, bei anderen Organisationsformen ist regelmäßig der Schlüssel 25 Schüler für eine Klasse heranzuziehen. Keine Klassenräume im Sinne der StS sind Fachräume.
ASt.	Fahrradabstellplatz
B	Bett
BGF	Brutto-Grundfläche nach DIN 277
BP	Besucherplatz
FSF	Freischankfläche (Fläche, die zur Bewirtschaftung im Freien vorgesehen ist)

GF	Grundstücksfläche (Nutzfläche nach BauNVO)
HF	Hallenfläche
NUF	Nutzungsfläche nach DIN 277 Tabelle 2 Nrn. 1 bis 6
SpF	Sportplatzfläche
St.	Kraftfahrzeugstellplatz
WE	Wohneinheit
WF	Wohnfläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (WoFlV), jedoch ohne Terrassen, Balkone und überdachte Bereiche, die nicht beheizt sind.

“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.